

Geschäftszeichen

**Gemeindevorstand der
Gemeinde Hohenahr
Postfach 11 53
35642 Hohenahr**

PLZ, Ort, Datum

,
,

Niederschrift über die Anmeldung von

Wildschaden

Jagdschaden

Es erscheint

Name, Vorname

Anschrift

und erklärt:

Auf dem Grundstück

Gemarkung, Flur, Flurstück

bestellt mit

ist

am

in der Zeit von

bis

durch

Wildschaden

Jagdschaden

Auf Grund der §§ 29 – 35 des Bundesjagdgesetzes beanspruche ich Ersatz.

Ich melde an

Wildschadens – Ersatzanspruch

Jagdschadens – Ersatzanspruch

hiermit an.

Ich schätze den Schaden auf

€

Ich habe von dem Schaden Kenntnis erhalten am

Ersatzpflichtiger

Name, Vorname, Anschrift

Bemerkungen

V.G.U

Unterschrift des Anmeldenden

Geschlossen

Unterschrift, Amtsbezeichnung

Geschäftszeichen

PLZ, Ort, Datum
,
,

Verfügung

1. Der Schaden ist rechtzeitig nicht rechtzeitig

2. Da der verspätete Antrag auch nach Anhörung / Belehrung aufrecht erhalten wurde, ist er mit schriftlichem Bescheid und Rechtsbehelfsbelehrung gegen Zustellungsnachweis zurückzuweisen ¹⁾ kostenpflichtig

3. Zur Ermittlung des Schadens und zur Herbeiführung einer gütlichen Einigung wird ein Termin an Ort und Stelle anberaumt:

Datum	Uhrzeit
Treffpunkt	

4. Zu diesem Termin sind zu laden:

4.1 **Geschädigte(r)**
Name, Vorname, Anschrift

4.2 **Ersatzpflichtige(r)**
 Der Eigentümer Der Nutznießer des Eigenjagdbezirks des Jagdreviers

Name, Vorname, Anschrift

Jagdvorstand
Name, Vorname, Anschrift

Jagdpächter ²⁾
Name, Vorname, Anschrift
Name, Vorname, Anschrift

Name, Vorname, Anschrift

4.3 **Wildschadenschätzer** **Forstsachverständiger**

Name, Vorname, Anschrift

Den Geladenen ist gleichzeitig mitzuteilen, dass auch im Falle des Fernbleibens mit der Ermittlung begonnen wird

Unterschrift

¹⁾ Soweit jagdrechtliche Vorschriften keine eigene Regelung enthalten (wie Ba-Wü: § 12 Abs. 2S.11.V. mit § 17 LJagdDVO; Bay: § 25 Abs. 4 AVBayJG; Hbg: § 2 DVO; NRM § 35 Abs. 3 LJG-NW; Rhld.-Pf: § 61 Abs. 3 LDGDVO.) folgt eine solche Regelung aus den jeweiligen Verwaltungsverfahrensgesetzen der Länder. Eine kostenpflichtige Zurückweisung setzt eine entsprechende Regelung in jagdrechtlichen oder gebührenrechtlichen Vorschriften voraus.
²⁾ Ist der Jagdbezirk von mehreren Personen gemeinschaftlich gepachtet (Mitpächter), ist jeder Mitpächter gesondert zu laden.